

Hinweise  
zur Kennzeichnung gemäß § 12 Bundesartenschutzverordnung

Exemplar: Maurische/ Griechische Landschildkröten

Die EU-Bescheinigung bleibt nur gültig, wenn die Veränderungen der Individualmerkmale lückenlos dokumentiert werden. Dazu ist eine möglichst bildfüllende scharfe Aufnahme des Bauchpanzers und des Rückenpanzers, (senkrecht von oben) in folgenden Abständen anzufertigen:

Im 1. Lebensjahr	Im 2. bis 10. Lebensjahr	Ab dem 11. Lebensjahr
halbjährlich	jährlich, im Geburtsmonat des Tieres, spätestens im Herbst	alle fünf Jahre, im Geburtsmonat des Tieres, spätestens im Herbst

Um einen Maßstab für die Größe des Tieres zu erhalten, sollte als Hintergrund entweder schwarz/weiß kariertes Papier oder weißes Papier mit einem daneben gelegten Lineal/ Maßband verwendet werden.

Bei der Fortschreibung der Fotodokumentation sind die aktuellen Bilder vom jeweiligen Halter/ von der jeweiligen Halterin fortlaufend mit Unterschrift und Angabe von Aufnahmedatum, Größe und Gewichts des Exemplares der EU-Bescheinigung beizufügen.

Anstelle dieser Fotodokumentation ist auch die Transponderkennzeichnung (Mikrochip) möglich. Die Bescheinigung ist dann zur Eintragung der Codenummer der örtlich zuständigen Behörde vorzulegen.